



An die
Geschäftsstelle der Beratenden Kommission
Vorsitzenden
Herrn Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier
über Herrn Dr. Benjamin Lahusen
Seydelstraße 18
10117 Berlin

E-Mail: Benjamin.Lahusen@beratende-kommission.de

**Befangenheitsrüge für das Kommissionsmitglied Marieluise Beck
in der Anhörung der Sache Erbegemeinschaft nach Kurt Grawi ./.
Landeshauptstadt Düsseldorf am 10. Februar 2021**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Papier,

zunächst möchte ich Ihnen noch einmal für die Anhörung in eingangs
genannter Sache herzlich danken. Allerdings bin ich doch sehr befremdet
über den mir inzwischen bekannt gewordenen, beiliegenden Chatverlauf
der Anhörung.

In dem Chat ist das Kommissionsmitglied Marieluise Beck mit der
folgenden Einlassung noch während der letzten Sätze des Vortrags des
anwaltlichen Vertreters der Erbegemeinschaft, RA Markus Stötzel,
dokumentiert:

„Ein brillantes Plädoyer. Eigentlich sollte man gar nicht mehr
diskutieren müssen. Dass Horten auch noch den Nazis nahe stand,
macht es zusätzlich pikant. Und das ist noch ein Euphemismus.“

Aus dem angegebenen Zeitpunkt der Äußerung, um 11:23 Uhr, wie auch
aus ihrem Inhalt geht klar hervor, dass das Kommissionsmitglied Beck,
noch bevor die Vertreter der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Anhörung
ihre Stellungnahme zu dem Sachverhalt vortragen durften, ihre
Entscheidung bereits getroffen hatte.

Das Kommissionsmitglied Beck macht damit unmissverständlich deutlich,
dass es ihr an der gebotenen Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit
in diesem Verfahren für das Finden einer gerechten und fairen Lösung im
Sinne der Washingtoner Prinzipien fehlt.

Die Erwähnung des Namens Horten in diesem Zusammenhang, der mit
dem Verkauf des Gemäldes im Jahre 1940 durch Herrn Grawi nichts zu
tun hatte – Horten finanzierte das Gemälde erst mehr als zwanzig Jahre

Der Oberbürgermeister Landeshauptstadt Düsseldorf

später –, verschärft diesen Eindruck vor dem Hintergrund – Sie werden sich erinnern, dass die Käufer- bzw. Erwerberperspektive während der Diskussion als ausdrücklich irrelevant eingeschätzt worden ist – noch.

Dies gilt auch für die Einlassung des Kommissionsmitgliedes Beck um 12:46 Uhr. Das Chatprotokoll gibt das Kommissionsmitglied an dieser Stelle mit folgender Einlassung wieder:

„Zu Suiziden nach gelungener Flucht s. auch das Leben von Stefan Zweig.“

Weder Kurt Grawi noch seine Ehefrau oder ihre beiden Söhne haben sich „nach gelungener Flucht“ das Leben genommen. Von daher erschließt sich der Bezug dieser Äußerung des Kommissionsmitgliedes Beck zum in Rede stehenden Sachverhalt nicht. Erst recht ist nicht erkennbar, was das Leben von Stefan Zweig oder Suizide im Allgemeinen mit den Umständen des streitgegenständlichen Gemäldeverkaufs in New York in den ersten 8 Monaten des Jahres 1940 zu tun haben.

Die Einlassungen des Kommissionsmitgliedes Beck können daher nur so verstanden werden, dass ihr die Verfahrensordnung der Kommission und des sich daraus ergebenden Streitgegenstandes unbekannt sind.

Gem. § 6 Abs. 3 a) der Verfahrensordnung vom 2. November 2016 berücksichtigt die Kommission bei ihren Erörterungen und Empfehlungen insbesondere „a) die Umstände, unter denen es zum Besitzverlust des Kulturguts gekommen ist, b) die Umstände, unter denen das Kulturgut erworben wurde und die Nachforschungen, die zur Provenienz des Kulturguts unternommen wurden.“

Grundsätzlich stützt sich die Beratende Kommission gemäß §6 Abs. 3 auf die a) international anerkannte(n) Grundsätze wie die Washingtoner Erklärung von 1998 und die Theresienstädter Erklärung von 2009 sowie b) die deutsche Gemeinsame Erklärung von 1999 und die „Handreichung“ von 2001 zu deren Umsetzung in ihrer jeweils geltenden Fassung“.

Nach Maßgabe dessen prüft und klärt die Landeshauptstadt Düsseldorf ihre Bestände auf NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut. Es wurden aufrichtig, nach bestem Wissen und Gewissen sowie umfangreichsten Forschungen, die schließlich die Grundlage für die Argumentation beider Parteien waren, diese Kriterien geprüft und gestern dargelegt.

Der Oberbürgermeister Landeshauptstadt Düsseldorf

Die Argumentation der Stadt Düsseldorf basierte auf der Handreichung in der Neufassung von 2019, S. 38 (markierte Unterpunkte 1, 2 und 4), die allen öffentlichen Einrichtungen als Orientierungshilfe gilt.

38 D. ORIENTIERUNGSHILFE ZUR PRÜFUNG DES VERFOLGUNGSBEDINGTEN ENTZUGS
UND ZUR VORBEREITUNG VON ENTSCHEIDUNGEN ÜBER RESTITUTIONSBEGHEHREN

übereinstimmende „individuelle“ Merkmale vorhanden sind und einen Abgleich ermöglichen.

3. Kann die Vermutungsregelung bei rechtsgeschäftlichen Verlusten durch den Nachweis widerlegt werden,

- dass der Veräußerer einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und
- dass er über ihn frei verfügen konnte

• und bei Veräußerungen ab dem 15.09.1935:

- dass der Abschluss des Rechtsgeschäftes seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus stattgefunden hätte

- oder die Wahrung der Vermögensinteressen des Verfolgten in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg vorgenommen wurde, z. B. durch Mitwirkung bei einer Vermögensübertragung ins Ausland?

Wir haben die Kommission aufgrund divergierender Empfehlungen zur Frage des Umgangs mit im Ausland von Verfolgten verkauftem Kulturgut angerufen. Ich erinnere an die Empfehlungen im Fall Freund ./, Deutschland vom 12. Januar 2005, im Fall Levy ./, BSTGS vom 21. August 2014, im Fall Flechtheim ./, Kunstsammlung-Nordrhein-Westfalen vom 21. März 2016 und im Fall Emden ./, Deutschland vom 26. März 2019.

Es war und ist uns ein ausdrücklicher Wunsch, unabhängig des Ergebnisses eine faire und gerechte Lösung in genannter Sache zu finden, was unserer Meinung nach eine demokratische und faire Anhörung voraussetzt.

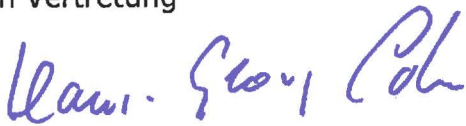
Die Landeshauptstadt Düsseldorf lehnt nach allem eine Mitwirkung des Kommissionsmitgliedes Beck an der Entscheidungsfindung ab.

Der Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Düsseldorf

Auch wenn die Verfahrensordnung den Ausschluss eines Mitgliedes an den Beratungen einer Sache aus Gründen der Befangenheit nicht ausdrücklich vorsieht, so sollte es sich doch von selbst verstehen, dass die Findung einer gerechten und fairen Lösung zunächst einmal ein Verfahren voraussetzt, in dem elementare rechtsstaatliche Grundsätze nicht außer Acht gelassen werden.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die Landeshauptstadt den öffentlich gewordenen Chatverlauf in der gestrigen Beratung als nicht von § 5 Abs. 4 der Verfahrensordnung erfasst sieht.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Hans-Georg Lohe
Kulturdezernent

Anlage: Chatprotokoll



Aktivität



Chat



Teams



Kalender



Anhörung Grawi

Chat Dateien +

Teilnehmen

Dieser Besprechungschat ist stummgeschaltet. [Einstellungen](#)

MB

Marieluise Beck (Gast) Gestern 11:23

Ein brillantes Plädoyer. Eigentlich sollte man gar nicht mehr diskutieren müssen. Dass Horten auch noch den Nazis nahe stand, macht es zusätzlich pikant. Und das ist noch ein Euphemismus



MEH (Gast) nimmt an der Besprechung teil.



MEH (Gast) hat die Unterhaltung verlassen.

MB

Marieluise Beck (Gast) Gestern 12:46

Zu Suiziden nach gelungener Flucht s. auch das Leben von Stefan Zweig

MS

Markus Stötzel (Gast) Gestern 13:02

Video?